

ou à certains d'entre eux. On pourrait en inférer aussi que le recourant n'a pas pu ignorer cette intention frauduleuse. Toutefois, en présence de certaines contradictions entre les témoins et de la nécessité d'apprécier la valeur probante de leurs dépositions, l'instance cantonale doit être invitée à faire les constatations nécessaires sur tous les faits invoqués pour démontrer la connivence du recourant, notamment sur le point de savoir si la situation financière obérée du failli Séverin était notoire dans la commune.

Dans le cas où les conditions d'application de l'art. 288 ne seraient pas réunies, la mauvaise foi du recourant n'en devrait pas moins être admise, s'il était établi qu'il a dû se rendre compte que les immeubles valaient notablement plus que le prix stipulé et que l'éventualité probable de poursuites immédiates ou prochaines contre le failli l'exposait à une action révocatoire basée sur l'art. 286.

Enfin le renvoi de la cause s'impose encore par le motif que le jugement rendu ne s'exprime même pas sur le point de savoir si, comme l'ont prétendu les demandeurs, la somme de 5000 fr. versée par le recourant au moment de la stipulation de l'acte de vente lui a été restituée par la suite en tout ou partie. Il va de soi que l'instance cantonale devra se prononcer sur ce point.

*Le Tribunal fédéral prononce :*

Le recours est admis ; le jugement attaqué est annulé et la cause renvoyée à l'instance cantonale pour être statué à nouveau dans le sens des considérants ci-dessus.

## Schuldbetreibungs- und Konkursrecht.

### Poursuite et faillite.

#### I. ENTSCHEIDUNGEN DER SCHULDBETREIBUNGS- UND KONKURSKAMMER

#### ARRÊTS DE LA CHAMBRE DES POURSUITES ET DES FAILLITES

##### 11. *Entscheid vom 11. April 1927 i. S. Wolf.*

Der Arrestort für die Arrestierung der Forderung einer ausländischen Versicherungsgesellschaft an den Bund auf Rückerstattung des Überschusses der Kautions nach Liquidation des schweizerischen Versicherungsbestandes befindet sich am Wohnort des Generalbevollmächtigten.

A. — Gegen die Niederrheinische Güter-Assekuranz-Gesellschaft in Wesel, welche in der Person des Advokaten und Notars Dr. A. Kœbel in Basel einen Generalbevollmächtigten für die Schweiz hat, jedoch infolge Verzicht auf die schweizerische Konzession seit Mai 1925 ihren schweizerischen Versicherungsbestand liquidiert und seither in Deutschland in Konkurs geraten ist, erwirkte am 10. Februar 1927 Charles Wolf in Basel bei der Arrestbehörde von Bern einen Arrestbefehl auf « die Forderung gegen den Bund auf Rückerstattung des Überschusses der von der Schuldnerin gestellten Kautions bis zum Betrage von 12,000 Fr., nach durchgeführter Liquidation durch das eidgenössische Versicherungsamt in Bern ». Diese Kautions besteht gegenwärtig noch aus einem Depot von 12,000 Fr. bei der Schweizerischen Nationalbank. Schon Ende Januar 1927 hatte jedoch Dr. Kœbel dem Eidgenössischen Versicherungsamt an-

gezeigt, dass der Konkursverwalter der Niederrheinischen Güter-Assekuranz-Gesellschaft die nunmehr arrestierte Forderung an die Düsseldorfer Rückversicherungs-Aktiengesellschaft abgetreten habe. Mit Beschwerde vom 21. Februar stellte die Niederrheinische Güter-Assekuranz-Gesellschaft den Antrag, es sei der Arrestvollzug vom 12. Februar aufzuheben, u. a. mit der Begründung, die arrestierte Forderung befinde sich nicht in Bern und infolgedessen sei das Betreibungsamt Bern ebensowenig wie die Arrestbehörde Bern zu deren Arrestierung örtlich zuständig gewesen.

B. — Durch Entscheid vom 28. März 1927 hat die Aufsichtsbehörde in Betreibungs- und Konkursachen für den Kanton Bern die Beschwerde zugesprochen.

C. — Gegen diesen Entscheid hat Charles Wolf den Rekurs an das Bundesgericht eingelegt mit dem Antrag auf Aufhebung desselben und Abweisung der Beschwerde der Schuldnerin.

*Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht  
in Erwägung :*

Nach ständiger Rechtsprechung sind (die nicht durch Wertpapiere verkörpert; vgl. BGE 48 III S. 99) Forderungen als am Wohnsitz ihres Gläubigers befindlich anzusehen und können daher nur von den Behörden dieses Ortes arrestiert werden (BGE 31 I S. 210 f. und 521 ; 39 I S. 419 ff. = Sep.-Ausg. 8 S. 69 ff. Erw. 2 und S. 229 Erw. 2 ; 16 S. 121 ff. ; BGE 47 III S. 75), ausgenommen im Falle der Verpfändung einer Forderung, welche zur Folge hat, dass diese als am Wohnsitz des Pfandgläubigers befindlich angesehen wird (BGE 32 I S. 814 in Verbindung mit S. 780 f. = Sep.-Ausg. 9 S. 396 in Verbindung mit S. 362 f.). Wohnt jedoch der Gläubiger der zu arrestierenden Forderung (der Arrestschuldner) nicht in der Schweiz, so kann die Arrestierung am schweizerischen Wohnsitz des Schuldners der zu arrestierenden Forderung (Drittschuldners) vorgenommen werden (BGE

31 I S. 200 ; 39 I S. 419 ff. = Sep.-Ausg. 8 S. 50 ; 16 S. 121 ff. ; 40 III S. 365 ff. ; 47 III S. 75). Auch für den vorliegenden Fall soll nach der Ansicht des Rekurrenten eine Abweichung von der eingangs angeführten Regel gerechtfertigt sein. Allein dieser Betrachtungsweise vermag sich das Bundesgericht nicht anzuschliessen.

Dass die Arrestschuldnerin ungeachtet ihres Gesellschaftssitzes in Wesel (Deutschland) doch « Wohnsitz » in der Schweiz, und zwar in Basel, hat, lässt sich nicht bestreiten angesichts der Vorschrift des Art. 13 des Bundesgesetzes über die Kautionen der Versicherungsgesellschaften vom 1. Februar 1919, wonach sich das Hauptdomizil und der Betreibungsort ausländischer Versicherungsgesellschaften, welche in der Schweiz Geschäfte betreiben und zu diesem Zwecke eine Kaution bestellt haben, « für alle Forderungen » am Wohnsitz des Generalbevollmächtigten befinden. (Nur wenn die Rekursgegnerin keinen Generalbevollmächtigten bestellt hätte, würde nach der gleichen Vorschrift als ihr Hauptdomizil und Betreibungsort die Stadt Bern gelten). Ob die Bestellung des Generalbevollmächtigten erst stattgefunden habe, als die Rekursgegnerin bereits in Liquidation getreten war, wie der Rekurrent behauptet, ist nicht mehr von Belang, nachdem der Bundesrat den Dr. Koebel als Generalbevollmächtigten anerkannt hat, wie sich aus den Akten ergibt. Ebensowenig kommt etwas darauf an, dass der Generalbevollmächtigte nicht selbst Träger der arrestierten Forderung ist ; denn nichtsdestoweniger vertritt er die Rekursgegnerin in der Ausübung der mit dieser Forderung verbundenen Befugnisse, insbesondere in der Empfangnahme des Überschusses an Geld und Wertschriften, den die Liquidation der Kaution nach Befriedigung der durch sie gesicherten Forderungen ergibt, wie denn auch er es gewesen ist, welcher dem Eidgenössischen Versicherungsamt die Abtretung der nunmehr arrestierten Forderung angezeigt hat. Endlich ist auch durch die Konkurseröffnung

über die Rekursgegnerin nichts an deren schweizerischem Domizil geändert worden.

Unbehelflich ist sodann der Hinweis des Rekurrenten auf die dem Bundesrate bezüglich der Kautions eingeräumten Rechte, wonach die Verfügung über die nunmehr arrestierte Forderung dem Eidgenössischen Versicherungsamt und nicht dem Generalbevollmächtigten der Rekursgegnerin zugestanden habe, bevor sie arrestiert wurde, und somit nicht in Basel, sondern in Bern getroffen worden wäre. Denn nur insoweit verfügt der Bundesrat über die Kautions bzw. die sie bildenden Vermögenswerte, als es zur Befriedigung der durch die Kautions gesicherten Forderungen notwendig ist. Bezüglich des Überschusses an Geld oder Wertschriften, den die Liquidation der Kautions nach Befriedigung jener Forderungen ergibt, steht dem Bundesrat nach Art. 11 des Kautionsgesetzes keinerlei Verfügungsbefugnis zu, sofern die Versicherungsgesellschaft noch besteht, was bei Konkursöffnung über dieselbe mindestens bis zum Schluss des Konkursverfahrens als im Sinne dieser Vorschrift zutreffend angenommen werden muss. Sobald einmal die Liquidation der Kautions durchgeführt ist, so unterliegt der Überschuss vielmehr beliebiger Verfügung der Versicherungsgesellschaft (bzw. allfällig ihrer Konkursmasse). Danach schränkt der vom Rekurrenten herausgenommene Arrest auf den Überschuss an Kautionswerten einzig und allein die Rekursgegnerin bzw. ihren Generalbevollmächtigten in der Verfügung über diesen Überschuss ein. Wieso es sich unter diesen Umständen rechtfertigen sollte, den Arrest entgegen der Regel nicht am Wohnsitz des Generalbevollmächtigten zu legen, ist nicht einzusehen. Die Arrestierung an diesem Orte wird auch nicht unwirksam sein, wie der Rekurrent befürchtet, da die Zuständigkeit des Betreibungsamtes Basel zum Erlass des Zahlungsverbotes an das Eidgenössische Versicherungsamt in Bern nicht in Zweifel gezogen werden kann.

Unerfindlich ist endlich, wieso der Rekurrent glaubt, sich irgendwie auf die Abtretung der nunmehr arrestierten Forderung an die Düsseldorfer Rückversicherungsgesellschaft berufen zu können. Für seine Forderung an die Rekursgegnerin hat er die Forderung auf Rückerstattung des Überschusses der seinerzeit von ihr bestellten Kautions nur ausgehend von der Auffassung arrestieren lassen können, letztere Forderung stehe der Rekursgegnerin selbst zu, und nach Kenntnisnahme von der Zession kann er den Arrest heute nur aufrecht halten in der Meinung, jene Abtretung sei ungültig. Folgerichtig muss es ihm versagt sein, sich zur Rechtfertigung des gewählten Arrestortes auf die mit seinem Standpunkt grundsätzlich unvereinbare Behauptung der Arrestschuldnerin zu stützen, sie habe die arrestierte Forderung schon vor dem Arrestvollzug an einen Dritten abgetreten, was auf nichts anderes hinausläuft als darauf, dass der Rekurrent Rechte herleiten möchte aus einem Drittspruch, der voraussichtlich erhoben werden wird, jedoch, wenn er sich als begründet erweisen sollte, zur Folge haben würde, dass der Arrest wegen Wegfalles des einzigen Arrestgegenstandes überhaupt hinfällig würde.

*Demnach erkennt die Schuldbetr.- und Konkurskammer :*

Der Rekurs wird abgewiesen.

## 12. Entscheid vom 14. April 1927 i. S. Peyer A.-G.

Ein Rechtsvorschlag mit der Erklärung: « Erhebe Rechtsvorschlag, indem die Schuld zum grössten Teil getilgt ist », ist gemäss Art. 74 Abs. 2 SchKG als nicht erfolgt zu betrachten.

A. — In der Betreibung Nr. 52099 des Betreibungsamtes Bern-Stadt für eine Forderung der Firma Peyer A.-G. gegen Ernst Minder, Buchdrucker in Bern, im Betrage von 400 Fr. 05 Cts. nebst Zins und Kosten hat